

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Obst- und Gemüsekonservierer/-in

Lehrzeit 2 Jahre BGBl. II Nr. 435/1983 01. September 1983

Berufsbild

Für den Lehrberuf Obst- und Gemüsekonservierer/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2	Kenntnis der Rohwaren, Hilfs- und Zusatzstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Lagerungen	
3	Kenntnis des Reinigens und Desinfizierens von Maschinen und Geräten	
4	Kenntnis der Verwendbarkeit von Holz, Metall und Kunststoff bei der Verarbeitung der Rohwaren und Zusatzstoffe	
5	Übernehmen der Rohwaren und Beurteilen der Qualität	
6	Reinigen, Sortieren, Vorbereiten und Vorbehandeln der Rohware	
7	Vorbereiten der Aufgussflüssigkeiten und Zuckerlösungen	
8	-	Einfache Rezeptur- und Ausbeuteberechnungen
9	Zubereiten der Rohware für Halb- und Fertigprodukte durch Blanchieren, Dämpfen, Kochen, Säuern, Zuckern, Würzen	
10	Abfüllen, Aufgießen und Verschließen von Behältnissen	
11	-	Pasteurisieren und Sterilisieren
12	Grundkenntnisse der verschiedenen Konservierungsarten	
13	-	Einfache Fertigungskontrollen, Bebrüten
14	Kenntnis des Lagerns der Halb- und Fertigerzeugnisse	Prüfen und Überwachen der Halb- und Fertigerzeugnisse
15	-	Kenntnis des Verpackens und Etikettierens der Fertigware
16	Kenntnis der Eignung von Konservendosen, Gläsern und sonstigen Emballagen in Bezug auf die jeweiligen Füllgüter	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Obst- und Gemüsekonservierer/-in

Lehrzeit 2 Jahre BGBl. II Nr. 435/1983 01. September 1983

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
17	Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere der Vorschriften des Lebensmittelrechtes	
18	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
19	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
20	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Ausbildung in Form der Doppellehre

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1983 in Kraft.

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. September 1982 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 31. August 1983 geltenden Bestimmungen über das Berufsbild Anwendung.